

Protokoll

der ordentlichen Gemeindeversammlung Heimiswil

Versammlung vom Montag, 13. Juni 2022, 19:30 bis 21:00 Uhr, Turnhalle Heimiswil

Vorsitz: Gemeindepräsident Jürg Burkhalter
Protokoll: Gemeindeschreiberin Claudia Ellenberger
Anwesend: 40 Stimmberechtigte (von 1'232 oder 3.25 %)

Begrüssung

Einleitungsverhandlungen

Einberufung

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Traktandenliste

- im Anzeiger Burgdorf und Umgebung Nrn. 18 und 19 vom 05. und 12. Mai 2022
- im Gemeindeinfo Juni 2022

stellt Gemeindepräsident Jürg Burkhalter die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung fest.

Rechtliche Bestimmungen

Abgelesen und zur Kenntnis gebracht werden:

- Stimmrecht (Artikel 20 OgR und 13 Gemeindegesetz)
 - ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
 - ² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Artikel 30 OgR und 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht)

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Presse

keine

Stimmrecht

Folgende Personen sind an der heutigen Versammlung nicht stimmberechtigt:

- Frau Claudia Ellenberger, Walperswil (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Nadine Warburton, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Michael Bleuer, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Svenja Stadler, Schüpbach (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)

Stimmenzähler

- Herr Wyss André, Hub 433

Protokoll der Versammlung vom 27. November 2021

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2021 lag gemäss Art. 62 OgR 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind keine eingegangen. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 2022 ist das Protokoll somit genehmigt.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2021 - Genehmigung

Genehmigung der Jahresrechnung 2021

Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts

2. Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege

Genehmigung der Gesamtrevision des Reglements über die Organisation der Schulzahnpflege

3. Verpflichtungskredit bauliche Massnahmen Wasserfassungen Egg

Genehmigung des Verpflichtungskredits

4. Verpflichtungskredit Sanierung Strasse Buswil - Lochbach

Genehmigung des Verpflichtungskredits

5. Kreditabrechnungen

Orientierung über Kreditabrechnungen

6. Orientierungen des Gemeinderates

7. Umfrage und Verschiedenes

Beschluss:

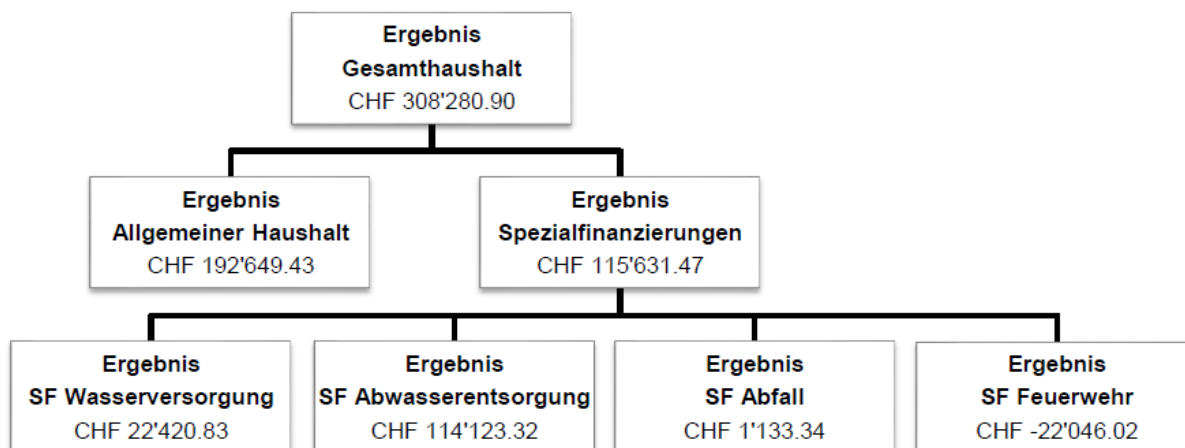
(gestützt auf Art. 32 OgR)

Geschäftsverhandlungen

1 8.131. Jahresrechnung Jahresrechnung 2021 – Genehmigung

Kommentar zum Rechnungsergebnis

Die Jahresrechnung 2021 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt und schliesst per 31. Dezember 2021 wie folgt ab:



Ergebnis Gesamthaushalt (mit Spezialfinanzierungen)

Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 308'280.90 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 216'295.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2021 beträgt CHF 524'575.90.

Ergebnis allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen zur Einlage in die finanzpolitische Reserve mit CHF 192'649.43 ab. Budgetiert war in diesem Bereich ein Aufwandüberschuss von CHF 267'930.00. Dies ergibt eine Besserstellung von CHF 460'579.43.

Die wichtigsten Geschäftsfälle

Das Ergebnis des Rechnungsjahres 2021 wird neben verschiedenen kleineren Abweichungen zum Budget durch die folgenden grösseren Umstände mitgeprägt:

- | | | |
|--|-----|------------|
| • Minderaufwand bei den Entschädigungen an Gemeinwesen | CHF | 118'632.65 |
| • Minderaufwand bei Beiträge an Gemeinwesen und Dritte | CHF | 47'501.20 |
| • Mehrertrag im Fiskalertrag | CHF | 268'915.07 |
| • Mehrertrag bei den Entgelte | CHF | 63'774.35 |
| • Mehrertrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich | CHF | 22'926.00 |

Vergleich Jahresrechnung / Budget 2021

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt:

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt um CHF 41'057.05 unter dem Budget. Das Ergebnis ist auf weniger hohe Soldzahlungen und tiefere Löhne im Bereich der Verwaltung aufgrund weniger Pensa zurückzuführen.

Sach- und Betriebsaufwand

Der Sach- und Betriebsaufwand ist um CHF 44'496.51 höher als budgetiert. Dies ist unter anderem auf die Mehrkosten aufgrund des Unwetters zurückzuführen.

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde per 1. Januar 2016 zu den Buchwerten in HRM2 übernommen und wird innert 12 Jahren linear abgeschrieben.

- Allgemeiner Haushalts: CHF 153'091.98
- Spezialfinanzierung Feuerwehr: CHF 14'550.00
- Spezialfinanzierung Abfall: CHF 1'200.00

Die gesamten Abschreibungen belaufen sich auf CHF 307'643.55 und liegen um CHF 28'891.45 unter dem Budget.

Finanzaufwand

Der gesamte Finanzaufwand liegt mit CHF 31'270.26 rund CHF 29'000.00 unter dem budgetierten Betrag. Dies ist in erster Linie auf Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften im Finanzvermögen zurückzuführen, welche budgetiert, jedoch nicht ausgeführt wurden.

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Einlagen in der Sachgruppe 3510 sind für die Werterhalte Wasser und Abwasser bestimmt. Die Einlagen im Jahr 2021 liegen CHF 6'843.00 unter dem Budget, obwohl mehr Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser eingenommen wurden. Die Einlage der Anschlussgebühren erfolgt über die Sachgruppe 3510.

Transferaufwand

Der gesamte Transferaufwand liegt mit CHF 2'950'776.53 um CHF 227'518.47 unter dem budgetierten Betrag. Dies ist auf Minderaufwendungen in den Bereichen Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Gemeindeanteil öffentlicher Verkehr (-23'243.00) zurückzuführen. Die tieferen Aufwände im übrigen Transferaufwand der Raumordnung (-54'800.00) und des Lastenausgleichs im Bereich Sozialhilfe (-87'968.10) trugen ebenfalls zu dem besseren Ergebnis bei.

Fiskalertrag

Die Steuererträge liegen CHF 205'919.20 über dem Budget. Die Mehreinnahmen resultierten aus dem Bereich der Einkommensteuer der natürlichen Personen. Diese waren aufgrund der Pandemie schwer zu budgetieren.

Regalien und Konzessionen

Die Regalien und Konzessionszahlungen der BKW Energie AG sowie der Onyx AG liegen im Bereich des budgetierten Ertrages.

Entgelte

Die Entgelte liegen aufgrund der höheren Einnahmen der Benützungsgebühren und Dienstleistungen um CHF 63'774.35 über dem budgetierten Betrag von CHF 830'645.00.

Finanzertrag

Der gesamte Finanzertrag liegt mit CHF 98'440.04 im Bereich des Budgets.

Transferertrag

Der Transferertrag liegt um CHF 46'093.91 über dem Budget. Dies unter anderem dank der Mehreinnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich und den höheren Entschädigungen des Kantons.

Ausserordentlicher Ertrag

Der gesamte ausserordentliche Ertrag liegt mit CHF 157'456.46 rund CHF 56'813.54 unter dem budgetierten Ertrag. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Entnahme aus der Vorfinanzierung des Eigenkapitals für die Raumordnung, im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung Trottoir, nicht erfolgt ist.

Gestufter Erfolgsausweis Gesamthaushalt

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Rechnung 2021</u>	<u>Budget 2021</u>	<u>Rechnung 2020</u>
Betrieblicher Aufwand	5'597'681.54	5'857'495.00	5'430'314.76
Personalaufwand	1'044'982.95	1'086'040.00	1'001'278.80
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'146'066.51	1'101'570.00	1'058'436.82
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	307'643.55	336'535.00	316'216.33
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	148'212.00	155'055.00	153'766.40
Transferaufwand	2'950'776.53	3'178'295.00	2'900'616.41
Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	5'791'001.47	5'467'895.00	5'344'996.08
Fiskalertrag	3'312'619.20	3'106'700.00	3'128'337.85
Regalien und Konzessionen	75'333.00	73'500.00	71'005.00
Entgelte	894'419.35	830'645.00	753'650.51
Verschiedene Erträge			
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	38'841.01	33'355.00	41'281.68
Transferertrag	1'469'788.91	1'423'695.00	1'350'721.04
Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	193'319.93	-389'600.00	-85'318.68
Finanzaufwand	31'270.26	60'975.00	27'125.23
Finanzertrag	98'440.04	106'255.00	207'112.46
Ergebnis aus Finanzierung	67'169.78	45'280.00	179'987.23
Operatives Ergebnis	260'489.71	-344'320.00	94'668.55
Ausserordentlicher Aufwand	109'665.27	86'245.00	20'802.15
Ausserordentlicher Ertrag	157'456.46	214'270.00	4'934.25
Ausserordentliches Ergebnis	47'791.19	128'025.00	-15'867.90
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	308'280.90	-216'295.00	78'800.65

Erfolgsrechnung nach Funktionen

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechnung 2021</u>		<u>Budget 2021</u>	
	<u>Aufwand</u>	<u>Ertrag</u>	<u>Aufwand</u>	<u>Ertrag</u>
0 Allgemeine Verwaltung	709'111.99	182'123.40	758'400.00	154'310.00
Nettoaufwand		526'988.59		604'090.00
Nettoertrag				
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	201'538.20	160'669.67	208'135.00	155'515.00
Nettoaufwand		40'868.53		52'620.00
Nettoertrag				

2 Bildung	1'462'899.94	100'447.45	1'483'155.00	117'130.00
Nettoaufwand		1'362'452.49		1'366'025.00
Nettoertrag				
3 Kultur, Sport und Freizeit	18'436.85	500.00	23'255.00	
Nettoaufwand		17'936.85		23'255.00
Nettoertrag				
4 Gesundheit	12'875.02		12'865.00	
Nettoaufwand		12'875.02		12'865.00
Nettoertrag				
5 Soziale Sicherheit	1'396'019.55	41'407.81	1'450'805.00	2'400.00
Nettoaufwand		1'354'611.74		1'448'405.00
Nettoertrag				
Verkehr und				
6 Nachrichtenübermittlung	721'607.88	57'115.35	756'755.00	64'500.00
Nettoaufwand		664'492.53		692'255.00
Nettoertrag				
Umweltschutz und				
7 Raumordnung	795'719.69	714'063.56	811'195.00	716'325.00
Nettoaufwand		81'656.13		94'870.00
Nettoertrag				
8 Volkswirtschaft	28'829.09	94'709.05	45'940.00	100'630.00
Nettoaufwand				
Nettoertrag	65'879.96		54'690.00	
9 Finanzen und Steuern	838'092.88	4'834'094.80	638'335.00	4'610'100.00
Nettoaufwand				
Nettoertrag	3'996'001.92		3'971'765.00	
Total Aufwand/Ertrag	6'185'131.09	6'185'131.09	6'188'840.00	5'920'910.00
Ertragsüberschuss				
Aufwandüberschuss				267'930.00
TOTAL	6'185'131.09	6'185'131.09	6'188'840.00	6'188'840.00

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 22'420.83 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 494'387.33 (Konto 29001.01) und der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 831'085.84 (Konto 29301.01). Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 40'495.00. Es wurden weniger Verbrauchsgebühren eingenommen als budgetiert und die Honorare für Experten sowie die Unterhaltskosten waren höher als budgetiert.

Spezialfinanzierung Abwasserversorgung

Die Abwasserversorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 114'123.32 ab. Das Eigenkapital beträgt CHF 140'297.76 (Konto 29002.01) und der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 1'057'635.57 (Konto 29302.01). Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt fiel tiefer aus als budgetiert obwohl höhere Anschlussgebühren eingenommen wurden.

Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'133.34 ab. Das Eigenkapital der SF Abfall beträgt CHF 143'710.59 (Konto 29003.01). Durch die Erhöhung der Gebühren im 2021 konnte eine kleine Erhöhung der Spezialfinanzierung Abfall erreicht werden. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 17'385.00. Minderaufwände wurden im Bereich Tierkadaverbeseitigung erzielt und Mehreinnahmen bei den Kehrichtgrundgebühren.

Spezialfinanzierung Feuerwehr

Die Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 22'046.02 ab. Das Eigenkapital der SF Feuerwehr beträgt CHF 154'261.58 (Konto 29000.01). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 9'355.00. Das Unwetter im 2021 führte zu höheren Kosten im Bereich der Ernstfalleinsätze und Dienstleistungen Dritter. Zudem fielen die Einnahmen der Feuerwehrrersatzabgaben tiefer aus.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 592'101.31 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 854'200.00. Die Abweichung zu den budgetierten Investitionen ist in erster Linie auf die Sanierung Bühlstrasse und der Erschliessungsleitung Schindelberg zurückzuführen.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2021 CHF 9'557'255.90. Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 4'678'802.70. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 34'107.84. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2021 CHF 4'878'453.10, was einer Zunahme von CHF 223'896.73 entspricht. Das Fremdkapital beträgt CHF 3'159'775.12 und das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beläuft sich auf CHF 6'397'480.68. Das massgebende Eigenkapital (Sachgruppe 299 / Bilanzüberschuss) beträgt per Stichtag CHF 1'677'894.89.

Nachkredite

Die vom Gemeinderat beschlossenen Nachkredite betragen insgesamt CHF 286'965.11 (gebundene und in seine Kompetenz fallende Ausgaben) und bestehen aus zahlreichen Einzelposten.

Kompetenz Gemeindeversammlung	CHF	0.00
Kompetenz Gemeinderat	CHF	124'848.15
Gebundene Nachkredite	CHF	585'087.92
Total Nachkredite	CHF	709'936.07

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Heimiswil hat die Jahresrechnung 2021 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 11. April 2022 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss des Gesamthaushaltes von **CHF 308'280.90** zu genehmigen.
- die Nachkredite in der Kompetenz des Gemeinderates in der Höhe von CHF 709'936.07 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

2 1.12.52 Schulzahnpflegereglement Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege – Genehmigung Gesamtrevision

Die Kommission für Gesellschaft und Kultur, die Kommission für das Bildungswesen und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege überprüft und festgestellt, dass eine Gesamtrevision des Reglements nötig ist, damit Beiträge an Behandlungskosten für Schülerinnen und Schüler gewährt werden können. Dies hauptsächlich, da die kantonalen Bestimmungen für die Höhe der Entschädigung aufgehoben wurden. Entsprechend wurde das gesamte Reglement überarbeitet und dem Musterreglement des Kantons Bern angepasst.

Das bisherige Reglement war wie folgt:

Artikel 1 – Verantwortliches Organ

Die Schulkommission sorgt für die Überwachung und Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes im Rahmen der kantonalen Rechtsbestimmungen

Artikel 2 – Behandlungskosten

¹ zur Gewährleistung der Behandlung leistet die Gemeinde auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Beiträge an die Kosten der konservierenden zahnärztlichen Behandlung.

² die Beiträge werden durch die Fürsorge- und Vormundschaftskommission nach den kantonalen Bestimmungen festgelegt.

Artikel 3 – Kieferorthopädische Behandlung

¹ die Beurteilung der Beitragsgesuche für kieferorthopädische Behandlungen obliegt der Fürsorge- und Vormundschaftskommission. Gesuchverfahren und Beitragshöhen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

² Gesuche, welche die medizinischen Vorgaben im Sinne der Richtlinien des Kantons nicht erfüllen, eine Behandlung dennoch im Interesse des Kindes sinnvoll und notwendig erscheint, können, sofern es die Verhältnisse rechtfertigt, trotzdem bewilligt und freiwillige Beiträge zu Lasten der Gemeinde ausgereicht werden.

Artikel 4 – Zahnarztwahl

Die Behandlung kann durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt erfolgen. Erfolgt die Behandlung durch eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt, so dürfen die Beiträge nicht höher bemessen werden, als wenn sich die Schülerin bzw. der Schüler nach dem kantonalen Schulzahnpflegetarif von einer Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt hätte behandelt lassen.

Artikel 5 – Vorbeugende Massnahmen

Die Schulkommission fördert in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft alle Massnahmen, welche zur Verhinderung von Zahnschäden beitragen.

Artikel 6 - Schulzahnpflegeleiter

¹ Der (Die) Leiter(in) der Schulzahnpflege wird von der Schulkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und ist unbeschränkt wiederwählbar. Er (Sie) untersteht der direkten Aufsicht der Schulkommission. Die Entschädigung richtet sich nach der kantonalen Regelung.

² Das Amt wird in der Regel durch den Schulleiter ausgeübt.

Artikel 7 – Eröffnung Beitragsentscheide

Beitragsentscheide nach Art. 2 und 3 sind den Gesuchstellern durch die beschlussfassende Behörde in Verfügungsform mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Das NEUE Reglement ist wie folgt:

Artikel 1 – Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen

Artikel 2 – Schulzahnarzt / Schulzahnärztin

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Das Zahnärztekollegium der Region Burgdorf wird von der Kommission für das Bildungswesen durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Artikel 3 – Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Kommission für das Bildungswesen ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Artikel 4 – Schulzahnpflegeleitung

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Kommission für das Bildungswesen ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

Artikel 5 – Anspruchsberechtigung – allgemein

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen¹.

² Die Kommission für Gesellschaft und Kultur prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Artikel 6 - Persönliche Verhältnisse

¹ Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Artikel 7 – Finanzielle Verhältnisse

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens (von beidem der Durchschnitt der letzten 2 Jahre) heranzuziehen.

² In belegbaren Spezialfällen (z.B. Krankheit oder Unfall der Eltern oder Kinder, Arbeitslosigkeit, etc.), welche die finanziellen Verhältnisse der Familie erheblich einschränken, ist die Gemeinde berechtigt weitere Unterlagen zur Beurteilung der Situation einzufordern. Die Kommission für Gesellschaft und Kultur kann in diesen Fällen über einen allfällig höheren Beitrag an die Behandlungskosten bestimmen.

Artikel 8 – Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten beiden Steuerperioden. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten beiden Steuerperioden sowie der letzten rechtskräftigen Veranlagung abgestellt.

Artikel 9 – Massgebende Behandlungskosten

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes liegen.

Artikel 10 – Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Artikel 11 – Geltendmachung des Beitrages

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11).

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;

- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages
- e) Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern der letzten 2 Jahre

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag, Nachweise über die Beteiligung der Krankenkassenversicherungen und IV (auch wenn keine Beteiligung vorliegt) sowie den Veranlagungsverfügungen der Kantons- und Gemeindesteuern der letzten 2 Jahre eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Artikel 12 – Beitragsberechnung

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Reglements über die Organisation der Schulzahnpflege zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Gesamtrevision des Reglements über die Organisation der Schulzahnpflege.

3 8.301. Kredite, Darlehen Verpflichtungskredit bauliche Massnahmen Wasserfassungen Egg – Genehmigung Verpflichtungskredit

Grundlagen Wasserfassungen Egg

Seit dem Jahr 1994 betreibt die Wasserversorgung Heimiswil drei Grundwasserfassungen im Gebiet Egg auf dem Kaltacker. Durch diese Wasserfassungen wird ungefähr ein Drittel der Heimiswiler Bevölkerung durch Frischwasser versorgt.

Die Fassungen bestehen je aus einem Vorschacht und der eigentlichen Tiefenbohrung. Der Vorschacht hat einen Durchmesser von 1.5 Meter und ist 2 Meter tief, darin befinden sich auf der Druckleitung ein Schieber und eine Rückschlagklappe sowie die Starkstrominstallationen für die Bohrlochpumpe und die Steuerungseinheit. Das Filterrohr der Tiefenbohrung hat einen Durchmesser von 6 Zoll, die darin geführte Grundwasserpumpleitung von 2 Zoll. Die Tiefe des Bohrrohres beträgt ca. 100 bis 110 Meter. Die Unterwasserpumpen liefern bei einer Förderhöhe von 100 Meter ca. 1.7 Liter in der Sekunde.

Der Ruhegrundwasserspiegel liegt bei etwa -30 Meter und wird im Dauerbetrieb auf -90 Meter abgesenkt. Das Grundwasser wird über eine Sammelleitung von den drei Fassungen ins Reservoir Egg gefördert.

Die Vorschächte der Fassungen 1 und 2 sowie die Elektro-Verteilkabine werden seit dem Jahr 1999 über eine gemeinsame Leitung entwässert, bei der Fassung 3 ist keine Entwässerung vorhanden. Die Deckel der Fassungen 1 und 3 sind mit Holzbrettern auf einem Betonrahmen überdeckt, was den heutigen Anforderungen auch nicht mehr genügt.

Schutzzonen Egg

Ursprünglich war geplant, um die Wasserfassungen öffentlich-rechtliche Schutzzonen zu errichten, damit diese geschützt werden. Nach mehrjährigen Verhandlungen und Gesprächen mit den zuständigen kantonalen Behörden wurde durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall am 22. März 2019 bestätigt, dass keine öffentlich-rechtliche Schutzzone gemäss Art. 20 des eidg. Gewässerschutzgesetzes nötig ist. Voraussetzung für den Verzicht auf die Schutzzone ist, dass der Schutz der Fassungen mittels privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundeigentümern geregelt wird. Die Baukommission befindet sich momentan in Kontakt mit den Landeigentümern um eine für sämtliche Parteien passende vertragliche Lösung zu finden.

Zustand der Fassungen / Bauliche Massnahmen

Die drei Fassungen wurden seit dem Bau im Jahr 1994 kaum verändert, lediglich die oben erwähnten Entwässerungen wurden im Jahr 1999 erstellt. Bei den Entwässerungabläufen besteht das Problem, dass diese in den Vorschächten nicht am tiefsten Punkt liegen, sodass nicht das ganze Reinigungswasser ablaufen kann. Die dritte Fassung hat gar keine Entwässerung.

Die Holzdeckel der Fassungen erschweren den Einstieg für die Unterhaltskontrolle. Zudem liegen die Einstiegsdeckel sehr tief weshalb bei jedem Öffnen des Deckels das umliegende Terrain vorher mit der Schaufel abgetragen werden muss damit kein Erdmaterial in den Vorschacht fällt. Teilweise klemmen die Deckel und die Schliesszylinder sind nur schwer zu drehen. Bei sämtlichen Fassungen fehlen die Einstiegshilfen und Licht ist ebenfalls nicht vorhanden, was die Unterhaltskontrollen weiter erschwert.

Gemäss den oben genannten Feststellungen sollen bei den Fassungen die Einstiege erhöht, die Deckel ersetzt sowie das Terrain angepasst werden. Zudem ist der Einbau von Einstiegshilfen sowie Lichtinstallationen geplant.

Die hydraulischen Teile der Fassungen (Schieber, Rückschlagklappen, Rohrleitungen) sind in einem guten Zustand und funktionieren einwandfrei.

Die Fassung Nr. 3 liegt unterhalb des Vorplatzes der Liegenschaft Egg 450, auf welchem auch Heizöl vom Lastwagen in das Haus gepumpt wird. Mit entsprechenden baulichen Massnahmen (erhöhter Randabschluss des Platzes, Erhöhung des Schachtes) soll die Gefahr einer Verschmutzung minimiert werden. Ebenfalls soll bei der Fassung Nr. 3 eine Entwässerungsleitung erstellt werden, damit dies wie bei den beiden anderen Fassungen geregelt wird.

Das Ziel dieser baulichen Massnahmen ist es, die Fassungen auf einen aktuellen Stand zu bringen damit sie den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen und in Zukunft weiterhin einen grossen Teil von Heimiswil mit sauberem Frischwasser versorgen können.

Kosten

Das Ingenieurbüro H.R. Müller AG hat im Rahmen eines Vorprojektes berechnet, dass für die baulichen Massnahmen Kosten in Höhe von Fr. 59'800.00 auf die Gemeinde zukommen. Dazu müssen noch Fr. 12'000.00 für diverse Honorare wie den Geometer oder den Notar gerechnet werden, was geplante totale Kosten von Fr. 71'800.00 ergibt.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Hannes Jörg, Präsident SVP, das Wort.

- Hannes Jörg, Präsident SVP: Grundsätzlich geht es um die Vereinbarung mit den Grundeigentümern. Diese muss vorgängig zwingend vorhanden und rechtsgültig unterschrieben sein. Ansonsten werden, bei einer Baueingabe, die Grundeigentümer vor den

Kopf gestossen und sie könnten mit einer Eingabe konfrontiert werden, welche sie nicht in dieser Art wünschen respektive einverstanden sind. Es handelt sich auch um einen Verpflichtungskredit was bedeutet, dass die Wasserfassung wie beschlossen und im Kostenrahmen erneuert werden muss. Die Partei sieht den Umstand der fehlenden Vereinbarung als problematisch; jedoch sieht sie die Notwendigkeit der baulichen Massnahmen für die Wasserfassungen auf der Egg.

Rückweisungsantrag

Die SVP beantragt der Versammlung die Rückweisung des Verpflichtungskredits zur erneuten Überprüfung und Ausfertigung der Vereinbarung mit den Grundeigentümern und erneute Vorlage an der nächsten Gemeindeversammlung.

- Beat Grossenbacher, Baukommissionspräsident: Er versteht die geäusserten Bedenken, jedoch ist die Baukommission der Ansicht nun zu Handeln so lange der Kanton mithilft. Dies hat die Behörden dazu bewogen das Geschäft parallel auszuarbeiten. Einerseits die Vereinbarung anzugehen und andererseits die baulichen Massnahmen vorzubereiten.
- Fritz Widmer, Busswil 253: Er hat ein ungutes Gefühl, wenn das Geschäft verschoben werden würde. Dieses Geschäft für die Erneuerung der Wasserfassungen wurde bereits während den vergangenen 25 Jahren immer wieder angegangen. Die Verhandlungen mit den Eigentümern waren bisher nicht zielführend. Von daher sollte das Geschäft unbedingt an dieser Versammlung beschlossen und angenommen werden. Die Gemeinde ist auf diese Wasserfassungen angewiesen.
- Hannes Jörg, Präsident SVP: Die Wasserfassungen sind auf einem privaten Grund. Die Eigentümer können die Erneuerungen trotzdem verhindern, wenn sie die Wasserfassungen nicht mehr wünschen. Die Gemeinde müsste dann das Land enteignen und dies würde Jahre dauern.
- Markus Marti, Busswil 247: Angenommen das Geschäft wird verschoben auf eine nächste Gemeindeversammlung. Dies würde bedeuten, dass das benötigte Material teurer werden würde. Hatte die Baukommission das Gespräch mit den Grundeigentümern gesucht?
- Der Baukommissionspräsident kann mitteilen, dass im vergangenen Jahr mehrmals die Grundeigentümerschaft über den Stand an Besprechungen vor Ort informiert wurde; auch wurde der Projektstand schriftlich an die Eigentümer mitgeteilt. Der Baukommissionspräsident ist zuversichtlich, dass die Vereinbarung, welche durch den Notar ausgearbeitet wird, von allen Parteien unterzeichnet werden wird.
- Nicole Weppeler, Hanfgarten 91, stellt sich die Frage, ob das Geschäft später nochmals zu einer Abstimmung gelangen würde, wenn das Geschäft heute angenommen werden wird, aber später noch Massnahmen eintreffen oder die Vereinbarung nicht unterzeichnet werden könnte?
- Der Versammlungsleiter teilt mit, dass die Vereinbarung zuerst unterzeichnet werden muss, bevor die baulichen Massnahmen umgesetzt werden würden.

Das Wort wird nicht weiter verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Abstimmungsverfahren:

Abstimmung über den **Rückweisungsantrag** der SVP

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
8	26	3

Der Rückweisungsantrag wurde deutlich abgelehnt.

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung über den Antrag des Gemeinderates

Antrag Gemeinderat

1. Für die Sanierungen Grundwasserfassungen Egg wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 72'000.00 zur Genehmigung unterbreitet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt dem Gemeinderat die Kompetenz zur Auftragserteilung innerhalb des Verpflichtungskredites zu erteilen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
31	6	keine

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich angenommen.

4 8.301. Kredite, Darlehen Verpflichtungskredit Sanierung Strasse Busswil – Lochbach – Genehmigung des Verpflichtungskredits

Ausgangslage

Die Lochbachstrasse / Busswilstrasse verbindet über eine Länge von 1'380 Meter die Gemeinde Burgdorf mit der Gemeinde Heimiswil. Auf einer Länge von 270 Metern (Lochbach bis Gemeindegrenze) ist die Strasse auf Burgdorfer Boden und im Besitz der Burgergemeinde Burgdorf. Gemäss einem Vertrag aus dem Jahr 1928 ist die Gemeinde Heimiswil verpflichtet, sämtlichen Unterhalt dieses Strassenabschnittes zu übernehmen. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Sanierung wird geprüft, ob der Vertrag aufgelöst bzw. die Strasse an die Stadt Burgdorf zu Eigentum und Unterhalt abgegeben werden kann.

Die Schottertränke der Strasse wurde im Jahr 1969 erstellt und muss nicht saniert werden. Die Oberfläche der Lochbachstrasse ist jedoch aktuell in einem schlechten Zustand und zahlreiche Belagsschäden verschlechtern diesen weiterhin, weshalb der ordentliche Unterhalt nicht mehr ausreichend ist und die Strasse über eine Länge von total 1'380 Metern saniert werden muss. Der zu sanierende Bereich kann in drei Abschnitte aufgeteilt werden:

- Busswil bis Abzw. Wirtenmoos (930 Meter, Breite 4.50 Meter)
- Abzw. Wirtenmoos bis Gemeindegrenze (180 Meter, Breite 5.50 Meter)
- Gemeindegrenze bis Lochbach (270 Meter, Breite 5.50 Meter)

Massnahmen

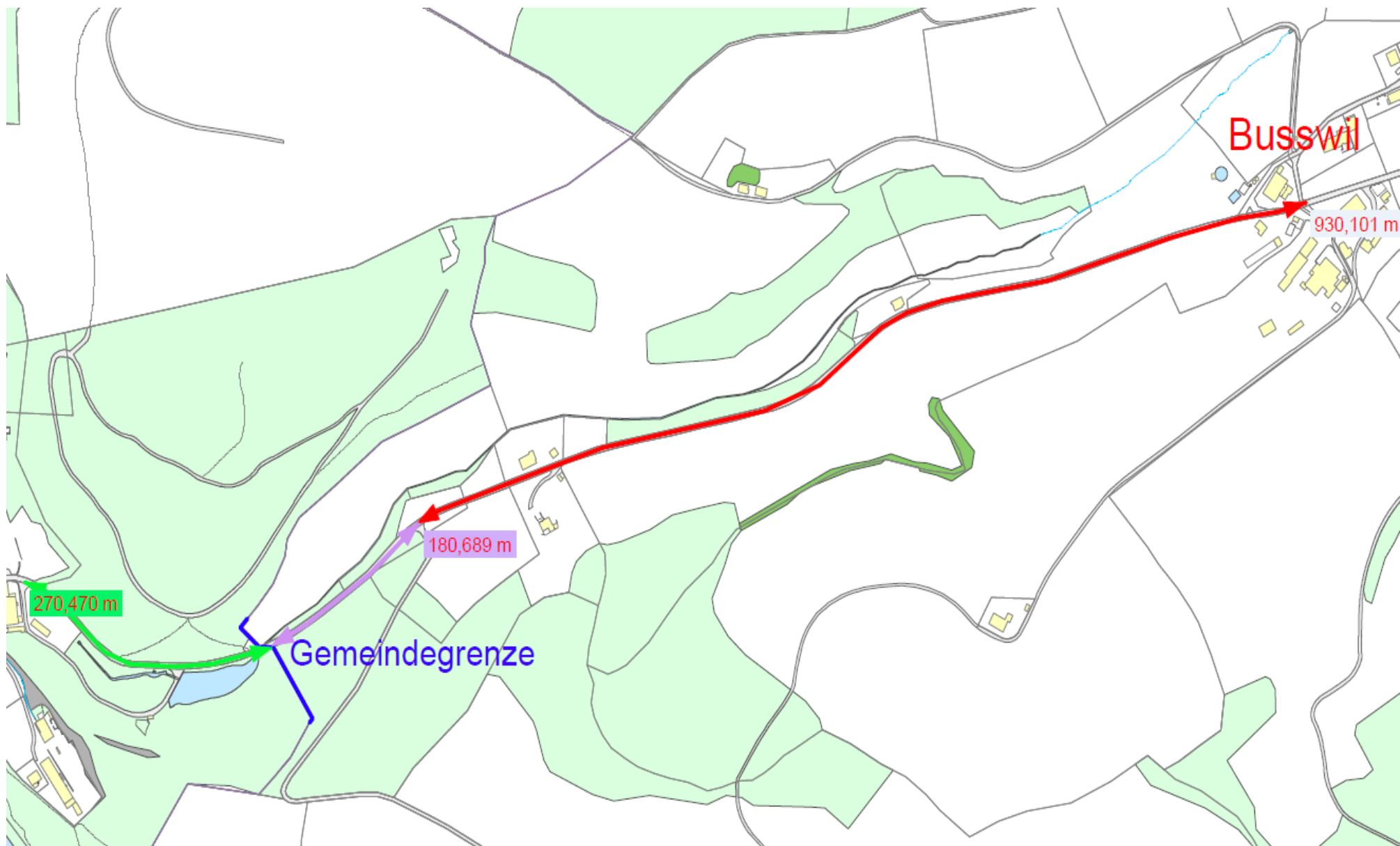
Die Strasse bzw. die Fahrspuren sollen mit ACT 16 N – Belag geschiftet werden, bei den bestehenden Rissen ist der Einbau von Belagsbewehrungen des Typs „Sytec Gridseal Patch“ vorgesehen.

Als Deckschicht wird ein 5cm dicker Belag eingebaut.

Ebenfalls ist vorgesehen, die defekten Meteorwasserleitungen und Schächte der Strassenentwässerung zu ersetzen.

Kredit

Für die Berechnung der Kosten wurden drei verschiedene Unternehmer angefragt. Dabei hat sich herausgestellt, dass sich die Kosten total auf Fr. 170'000.00 belaufen und ein entsprechender Kredit benötigt wird.



Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Hannes Jörg, Präsident SVP, das Wort.

- Hannes Jörg, Präsident SVP: Diese Strassensanierung ist für die Gemeinde wichtig und gut und sollte ausgeführt werden können. Jedoch besteht für die SVP insoweit ein Problem, dass das Teilstück von Burgdorf unbedingt durch die Stadt Burgdorf saniert werden muss. Diese Sanierung wird nicht zum jährlichen Unterhalt gerechnet, sondern als Bau angesehen. Da die Sanierung als Bau gilt und finanziert wird, kann das Teilstück von Burgdorf nicht im selben Projekt abgehandelt werden. Dieses Teilstück muss von Burgdorf finanziert werden. Gerade weil die Gemeinde über zahlreiche 2. Klasse Strassen (privat) verfügt mit öffentlichem Zufahrtsrecht, muss Burgdorf die Kosten übernehmen. Sonst könnten die privaten Strassenbesitzer auch auf die Idee kommen ihre Strassen durch die Gemeinde sanieren zu lassen. Aus diesem Grund ist die Partei der Ansicht, dass der Kredit um Fr. 45'000.00 auf Fr. 125'000.00 gekürzt werden muss für die Sanierung auf dem Gemeindegebiet von Heimiswil. Der Restbetrag von Fr. 45'000.00 sei für das Teilstück Burgdorf im allgemeinen Unterhalt über die laufende Rechnung zu sanieren. Die Burgergemeinde Burgdorf muss diese Kosten übernehmen.
- Peter Widmer, Präsident Kommission für Strassen und Wasserbau: In diesem Fall müsste vorab geklärt werden, ob Burgdorf überhaupt kostenpflichtig werden würde. Aktuell ist die Gemeinde, gemäss Dienstbarkeitsvertrag, an den jährlichen Unterhalt gebunden. Das Geschäft ist kein Bau; die Sanierung/Aufbau der Strasse wird auf dem bestehenden Fundament aufgebaut.
- André Wyss, Teamleiter Werkhof: Die Strasse würde geshiftet und mit einem Deckbelag aufgebaut werden. Es würde das selbe Verfahren angewendet, wie bei den bisherigen Strassensanierungen.
- Fritz Widmer, Busswil 253, ist der Ansicht, dass dieses gute Angebot von Burgdorf unbedingt angenommen werden muss und dieses Projekt in der vorliegenden Form ausgeführt werden solle.
- Hannes Jörg, Präsident SVP: Die Fr. 45'000.00 werden entweder aus der laufenden Rechnung bezahlt oder der Präsident bringt eine Rüge an, dass die letzten 24 Jahre zu diesem Projekt aufgearbeitet werden würden.
- Fritz Widmer, Busswil 253, ehemaliger Präsident Kommission für Strassen und Wasserbau, fühlt sich direkt angesprochen von Hannes Jörg und fordert den SVP-Präsidenten auf ihm mitzuteilen, was genau die Ursache der Rüge sei.
- Hannes Jörg, Präsident SVP: Seine Vorgänger und er von der Strassenkommission waren eingeladen von der Burgergemeinde Burgdorf, das Projekt zu besichtigen und den Kostenteiler zu besprechen. An dieser Besprechung, Fritz Widmer konnte dazumal nicht teilnehmen, wurde klar mitgeteilt, dass Burgdorf die Kosten übernehmen müsse. Würde nun die Strasse mit unserem Teilstück 'verlängert' würde Burgdorf aus der Pflicht, sich an den Kosten zu beteiligen, fallen. Der Präsident der SVP führt ebenfalls aus, dass der Kanton dieses Projekt als Strasse mit öffentlicher Zufahrt betrachten wird und somit die Kostenübernahme und der jährliche Unterhalt des Burgdorfer Teilstücks Burgdorf zufallen würde.

Das Wort wird nicht weiter verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

- Hannes Jörg, Präsident SVP, unterbreitet folgenden **Antrag**:

Für die Belagssanierung Lochbachstrasse wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 125'000.00 für den Strassenabschnitt bis zur Gemeindegrenze beantragt und der Strassenabschnitt auf dem Gemeindegebiet Burgdorf sei für Fr. 45'000.00 im allgemeinen Unterhalt über die laufende Rechnung zu sanieren.

Abstimmungsverfahren:

Abstimmung über den **Antrag** der SVP

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
8	27	3

Der Antrag von der SVP wurde deutlich abgelehnt.

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung über den Antrag des Gemeinderates

Antrag Gemeinderat

1. Für die Belagssanierung Lochbachstrasse wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 170'000.00 zur Genehmigung unterbreitet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt dem Gemeinderat die Kompetenz zur Auftragserteilung innerhalb des Verpflichtungskredites zu erteilen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
grossmehrheitlich	5	4

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich angenommen.

5 8.171. Kreditabrechnungen Orientierung über Kreditabrechnungen

Sanierung Badezimmer Kaltacker 315

Kredit	Gemeinderat 26.04.2021/GV 14.06.2021	CHF	66'500.00
	Total	CHF	66'500.00

Kosten	2021	CHF	59'726.65
	Total	CHF	59'726.65

Kostenunterschreitung	- 10.19 %	CHF	6'773.35
------------------------------	------------------	------------	-----------------

Die Abrechnung wurde durch den Fachausschuss Gemeindeliegenschaften und den Gemeinderat geprüft und gutgeheissen.

Abwassererschliessung Kaltacker Ost

Kredit	Gemeindeversammlung vom 13.12.2014	CHF	66'000.00
Kosten	2016	CHF	52'653.80
	2017	CHF	12'841.75

Total **CHF 65'495.55**

Kostenunterschreitung - 0.76% **CHF 504.45**

Die Abrechnung wurde durch die Baukommission und den Gemeinderat geprüft und gutgeheissen.

Ersatz Wasserleitung Kaltacker Ost

Kredit Gemeindeversammlung vom 13.12.2014 **CHF 54'000.00**

Kosten 2016 **CHF 27'843.65**
2017 **CHF 30'585.00**

Total **CHF 58'428.65**

Kostenüberschreitung + 8.2% **CHF 4'428.65**

Die Abrechnung wurde durch die Baukommission und den Gemeinderat geprüft und gutgeheissen.

Abwassersanierung Ferrenberg-Brügglen

Kredit Gemeindeversammlung vom 28.11.2015 **CHF 360'000.00**

Kosten 2016 **CHF 101'063.30**
2017 **CHF 56'532.25**
2018 **CHF 8'842.75**
2019 **CHF 471.45**
2020 **CHF 31'147.60**

Total **CHF 198'057.35**

Kostenunterschreitung - 44.98% **CHF 161'942.65**

Subventionen Kantonsbeitrag **CHF 61'749.00**

Total **CHF 61'749.00**

Nettokosten zu Lasten der Gemeinde **CHF 136'308.35**

Die Abrechnung wurde durch die Baukommission und den Gemeinderat geprüft und gutgeheissen.

Die Versammlung nimmt von den Kreditabrechnungen Kenntnis.

6 1.322. Gemeindeversammlung - Orientierungen

a) Ortsplanungsrevision Stand

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Gesamtrevision der Ortsplanung Heimiswil

Seit dem Sommer 2017 fasst sich eine vom Gemeinderat eingesetzte Ortsplanungskommission, begleitet durch die georegio ag (Burgdorf), mit der Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenpläne).

Revisionsbedarf

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Heimiswil wurde im Jahr 2003 genehmigt. Seither haben sich die Rahmenbedingungen gewandelt. Die Entwicklung der Siedlung soll verstärkt nach innen erfolgen und die neu in Kraft getretene Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) müssen umgesetzt werden.

Was wurde bisher gemacht?

Die Ortsplanungskommission hat mit den Analysearbeiten im Sommer 2017 gestartet, so dass ab Anfang 2018 mit dem Entwurf der neuen Planungsinstrumente begonnen werden konnte. Die betroffenen Eigentümer/innen wurden frühzeitig in die Arbeit einbezogen und auch die Bevölkerung wurde regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 15.07.2019 – 30.08.2019 statt. An einem öffentlichen Anlass vom 12.08.2019 informierte die Gemeinde zusätzlich über die Revisionsarbeiten. Die eingereichten Mitwirkungseingaben wurden anschliessend in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

In einem nächsten Schritt wurden die Möglichkeiten für die Umsetzung der Anliegen geprüft und die Planungsinstrumente teilweise angepasst. Danach hat die Gemeinde die Planungsinstrumente im März 2020 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der Bericht zur kantonalen Vorprüfung wurde der Gemeinde am 23.10.2020 zugesendet. Der Grossteil der Vorbehalte seitens Kantons konnten sogleich bereinigt werden. Aufgrund der Beantwortungsdauer und der Forderung des Kantons, dass der Parkplatz bei der geplanten Zone mit Planungspflicht (ZPP) Löwenareal zurückgebaut werden muss, bevor eine Auszonung des Parkplatzes beurteilt werden kann - was aus Sicht des Eigentümers und der Gemeinde keine vernünftige Lösung ist – erfuhr die Ortsplanungsrevision eine zeitliche Verzögerung. Mittlerweile konnten die Planungsinstrumente bereinigt werden. Die Gemeinde hat zudem Verkehrswertschätzungen über den zu erwartenden Planungsmehrwert bei den entsprechenden Zonenplanänderungen in Auftrag gegeben.

Abschliessend zu erwähnen ist, dass die Lueg aufgrund der Rückmeldung des Kantons nun unabhängig von der Ortsplanungsrevision behandelt wird. Die ausgearbeitete Überbauungsordnung Lueg lag während 30 Tagen zur öffentlichen Mitwirkung auf. In dieser Zeit ging eine Rückmeldung ein. Resultierend aus einem Gutachterverfahren wird eine Überbauungsordnung angestrebt.

Nächste Schritte

Die Verkehrswertschätzungen sind erstellt worden, woraufhin die Gemeinde die von den Zonenplanänderungen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die zu erwartende Mehrwertabgabe informieren wird. Danach erfolgt die öffentliche Auflage der Planungsinstrumente während 30 Tagen auf der Homepage sowie auch ausgedruckt auf der Gemeindeverwaltung. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist im optimalen Fall per Ende 2022 vorgesehen, so dass die neue Ortsplanung durch den Kanton genehmigt und ab Mitte 2023 umgesetzt werden kann.

b) Umstellung auf neue EDV

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Der Kredit für die Erneuerung der EDV-Anlage und Neuanschaffung der Software und Auslagerung in ein Rechenzentrum wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2022 beschlossen.

Die Erneuerung der EDV-Anlage wurde zügig an die Hand genommen. Im Mai 2022 war die Verwaltung, infolge der Umstellung auf die neue EDV, drei Tage geschlossen. Neu hat jeder Arbeitsplatz zwei Bildschirme mit Laptop und einer Dockingstation. Erste Schulungen für die neuen Programme fanden statt. Parallel zum neuen System läuft immer noch der bisherige Server für die Einwohnerkontrolle und die Buchhaltung. Deren Umstellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

c) Radstreifen Chipfgraben

Gemeinderat Peter Widmer

Am 09. August 2021 erfolgte der Start zur Erstellung des Radstreifens Kipf auf der Kantonsstrasse in Richtung Burgdorf. Dieser soll die bereits bestehenden Radstreifen im Fischermätteli und denjenigen von der Kipf in Richtung Heimiswil verbinden. In der ersten Etappe wurde die Brücke und die dazugehörigen Werkleitungen bei der Liegenschaft Kipf 5 neu gebaut, respektive angepasst. Im Bereich des Abzweigers Richtung Buswil bei der Liegenschaft Kipf 5 wurde für die Bauarbeiten zudem eine Umfahrung erstellt sowie der Bauplatz eingerichtet. Wegen der Bauarbeiten musste zeitweise ein temporäres Fahrverbot signalisiert werden. Auf der gesamten Strecke entlang der Kantonsstrasse wurde eine neue Entwässerung gebaut.

In einer weiteren Phase wurde der Bau der Stützmauer im Bereich der Liegenschaft Chipfgraben in Angriff genommen. Dadurch waren nun zwei Signalanlagen zur Regelung des Verkehrs notwendig. Der Mast der BKW Leitung und auch der Hang entlang der Stützmauer wurden durch Bohrungen und Verankerungen und einer Spritzbetonmauer gesichert. Eindrücklich sind die Dimensionen der Fundamente und die zum Teil bereits realisierten Teilstücke der Stützmauer. Im untersten Bereich der Baustelle wurde der Heimiswilbach verlegt und man kann bereits erkennen wie er in seinem renaturierten Bachbett verlaufen wird.

Gemäss den wöchentlichen Bausitzungen entspricht der Stand der ausgeführten Arbeiten dem Terminplan.

Als Vertreter der Gemeinde Heimiswil möchte ich es nicht unterlassen den direkt betroffenen Anwohnern recht herzlich für die gute Zusammenarbeit mit der Bauunternehmung Sutter und den Projektleitverantwortlichen zu danken. Es ist nicht selbstverständlich über so lange Zeit mit Baulärm, Umleitungen, Verzögerungen etc. konfrontiert zu sein. Auch allen Betroffenen welche die Wartezeiten an den Signalanlagen gelassen hinnehmen danke ich bestens.

Wir Heimiswiler freuen uns auf den Abschluss der Bauarbeiten im Frühling 2023 und auf einen gesicherten Radstreifen in Richtung Heimiswil.

7 1.323. Gemeindeversammlung - Umfrage und Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion und bedankt sich beim Gemeinderat und der Verwaltung/Werkhof für die Vorbereitung und den Anwesenden für die Unterstützung der Behörden.

Mit einem nochmaligen Hinweis auf die Rügepflicht schliesst der Gemeindepräsident die heutige Versammlung.

Schluss der Versammlung um 21:00 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatspräsident:

Die Protokollführerin: